

In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen: wie weit reflektiert der Landtag seismässig die Pluralität der Landesangehörigen? Und wie weit kann er seiner Berufung nachkommen, die Rechte und Interessen des Volkes gegenüber der Regierung zu vertreten und im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten durchzusetzen?

Auf der andern Seite ist der einmal bestellte Landtag in seiner Existenz für 4 Jahre⁸¹ wie auch in seinen Kompetenzen⁸² vom Volke unabhängig. Er hat im Gegenteil, unter Wahrnehmung der verfassungsmässigen eigenen Kompetenzen das «Wohl . . . des Landes» und damit das Wohl des Ganzen (Gemeinwohl) «möglichst zu fördern». Einerseits ist dies eine Berufung, andererseits huldigt die Verfassung durch die Worte «möglichst zu fördern» einer realistischen Betrachtungsweise. Der Landtag ist in seinen Handlungen unabhängig von Gruppeninteressen, weil auch der einzelne Abgeordnete auf die Unabhängigkeit und die Ausrichtung auf das Gesamtwohl festgelegt ist.⁸³ Jeder Abgeordnete hat zu schwören, «in dem Landtage das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern» (Art. 54 Verf). Und alle «Mitglieder des Landtages stimmen einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung» (Art. 57 Abs. 1, Satz 1, Verf). Es fällt auf, dass der Abgeordnete für sein Abstimmungsverhalten, dies im Unterschied zu anderen Verfassungen, nicht nur auf seine Überzeugung, sondern auch auf seinen Eid, «das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten . . . zu fördern», festgelegt ist. Hinzu kommt der für die Unabhängigkeit des Abgeordneten besondere Schutz, wonach der Abgeordnete niemals für seine Abstimmungen und auch nicht für seine im Landtag und in Landtagskommissionen gemachten Äusserungen gerichtlich belangt werden kann (sog. Indemnität: Art. 57 Abs. 1 Verf). Dies alles gibt der verfassungsmässig zugewiesenen Machtausübung auch jene innere Unabhängigkeit, die dem Parlament seine besondere Würde und Verantwortung verleiht.

⁸¹ Eine Einschränkung besteht darin, dass das Volk den Landtag durch Volksabstimmung vorzeitig auflösen kann (Art. 48 Abs. 3 Verf). Wie das Parlament als Ganzes ist auch der einzelne Abgeordnete für 4 Jahre vom Volk gewählt und unabhängig. Er gelangt zwar nur über eine Wählergruppe auf eine Wahlliste, aber mit der Wahl wird jeder Abgeordnete einzeln und direkt vom Volke legitimiert; Hesse, 242f.; Zur Sache 3/76, 77. Systembrüche bestehen in bezug auf die stellvertretenden Abgeordneten, die im heutigen Ausmass nicht als durch das Volk legitimiert betrachtet werden können (vgl. Ausführungen S. 62ff.), und in bezug auf die individuelle Abberufungsmöglichkeit von gewählten Abgeordneten durch die betreffende Wählergruppe (vgl. Ausführungen S. 75ff.).